

GG

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 46.124/2
VOM 25. MÄRZ 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 27. Februar 2009 von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Über diese drei Punkte sind die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

Allgemeine Bemerkungen

1. Durch das Dekret vom 9. Februar 2004 zur Zustimmung zum Übereinkommen Nr. 181 über private Arbeitsvermittler, verabschiedet in Genf am 19. Juni 1997 durch die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (nachstehend : das ILO-Übereinkommen C 181) hat die Deutschsprachige Gemeinschaft dem ILO-Übereinkommen C 181 über private Arbeitsvermittler zugestimmt. Um sich den Erfordernissen dieses Übereinkommens zu fügen, hat die Deutschsprachige Gemeinschaft am 18. Dezember 2006 das Dekret über die Zulassung der Privaten Arbeitsvermittler⁽¹⁾ angenommen. In seinem Artikel 1 sieht dieses Dekret verschiedene Arten von Arbeitsvermittlern vor: insbesondere private Arbeitsvermittler und Leiharbeitsvermittler. Gemäß Artikel 3 dieses Dekrets bedarf die Tätigkeit aller Arten von Arbeitsvermittlern einer vorherigen Zulassung. Dieses Erfordernis gilt, ob der Vermittler über eine feste Niederlassung auf dem deutschen Sprachgebiet verfügt (Artikel 4 und 5 des Dekrets) oder nicht (Artikel 6 des Dekrets). Seinem Artikel 39 zufolge tritt das Dekret an dem durch die Regierung festgelegten Datum in Kraft. In Ermangelung eines Erlasses der Regierung in diesem Sinne ist dieses Dekret heute noch nicht in Kraft getreten⁽²⁾.

⁽¹⁾ Siehe das Gutachten 40.674/2 vom 5. Juli 2006 über den Vorentwurf, der zu diesem Dekret geworden ist.

⁽²⁾ Übrigens ebensowenig wie das o.a. Dekret vom 9. Februar 2004, für dessen Inkrafttreten aufgrund seines Artikels 2 auch ein Erlass der Regierung erforderlich ist. Wie im Kommentar zu den Artikeln des vorgelegten Vorentwurfs daran erinnert wird (siehe den Kommentar zu Artikel 1), hat die Deutschsprachige Gemeinschaft der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates einen Erlassentwurf "zur Ausführung des Dekretes vom 18. Dezember 2006 über die Zulassung der privaten Arbeitsvermittler" vorgelegt, über den die Gesetzgebungsabteilung am 17. Dezember 2007 das Gutachten 43.845/2 abgegeben hat. Bis heute ist dieser Erlassentwurf noch nicht angenommen worden.

Wie aus der Begründung zum Vorentwurf hervorgeht, wurde die Deutschsprachige Gemeinschaft anschließend durch drei neue Elemente dazu gebracht, die rechtliche Regelung der privaten Arbeitsvermittler von Grund auf zu revidieren. Diese drei neuen Elemente sind :

- die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt;
- die Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit;
- eine ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme, die die Europäische Kommission nach Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der Unvereinbarkeit der belgischen Regelung bezüglich der Tätigkeiten der Leiharbeitsvermittler mit Artikel 49 des Vertrags am 16. Oktober 2008 an Belgien gerichtet hat.

Wie in der Begründung verdeutlicht wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft der Auffassung, dass die Beachtung dieser neuen Elemente so wesentliche Änderungen voraussetzt, dass es besser ist, das o.a. Dekret vom 18. Dezember 2006 aufzuheben und ein ganz neues Dekret auszuarbeiten. Dies ist der Zweck des jetzt der Gesetzgebungsabteilung zur Begutachtung vorgelegten Textes.

Der vorgelegte Vorentwurf unterscheidet sich vom o.a. Dekret vom 18. Dezember 2006 hauptsächlich insofern er nicht mehr vorsieht, dass die Tätigkeit der privaten Arbeitsvermittler einer vorherigen Zulassung bedarf, ausgenommen was die Leiharbeitsvermittler betrifft, für die eine solche Zulassung erforderlich bleibt ⁽³⁾.

Die Gesetzgebungsabteilung stellt fest, dass viele Bestimmungen des Vorentwurfs mit Bestimmungen übereinstimmen, die bereits im o.a. Dekret vom 18. Dezember 2006, über dessen Entwurf sie am 5. Juli 2006 das Gutachten 40.674/2 abgegeben hat, vorhanden waren oder eingefügt wurden, um auf die in diesem Gutachten

⁽³⁾ Siehe die Artikel 3 und 10 des Vorentwurfs.

enthaltenen Bemerkungen einzugehen. Indem die Gesetzgebungsabteilung ihr Gutachten über diese Bestimmungen abgegeben hat, hat sie die ihr vom Gesetz erteilte Zuständigkeit erschöpft. Es steht ihr nicht zu, über die bereits untersuchten Bestimmungen erneut zu befinden (unabhängig davor ob diese im Anschluss an die im ersten Gutachten formulierten Bemerkungen revidiert worden sind, oder ob sie unverändert geblieben sind), außer wenn diese Bestimmungen durch die neuen Elemente, d.h. die beiden o.a. Richtlinien und die o.a. ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme, berührt werden könnten.

Die vom berichterstattenden Auditor aufgestellte und als Anlage zu diesem Gutachten beigefügte Übereinstimmungstabelle weist darauf hin, welche Artikel neu sind und welche von dem o.a. Dekret vom 18. Dezember 2006 übernommen wurden.

Der Verfasser des Vorentwurfs muss dafür sorgen, dass das o.a. Gutachten 40.674/2 sowie der Wortlaut des Dekretvorentwurfs, über den es abgegeben worden ist, dem Vorentwurf beigefügt werden, der dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterbreitet werden wird, damit die Mitglieder der beratenden Versammlung bestens informiert sind.

2.1. Der vorgelegte Vorentwurf unterscheidet sich von demjenigen, über den das o.a. Gutachten 40.674/2 abgegeben worden ist, dadurch, dass das Erfordernis einer vorherigen Zulassung, um die Tätigkeit eines in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ansässigen privaten Arbeitsvermittlers auszuüben, aufgehoben wird.

Wie der Staatsrat im Gutachten 45.038/2 vom 24. September 2008 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region "relatif à l'enregistrement des agences de placement et à l'agrément des agences de travail intérimaire" bemerkt hat, steht eine solche Aufhebung im Prinzip im Widerspruch mit dem ILO-Übereinkommen C 181 über private Arbeitsvermittler, verabschiedet in Genf am 19. Juni 1997 durch die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation.

Im vorliegenden Fall wird jedoch in den zur Stützung dieses Begutachtungsantrags dem Staatsrat vorgelegten Aktenstücken erwähnt, dass über die Anwendung der in Artikel 3, Paragraph 2, des ILO-Übereinkommens C 181 vorgesehenen Abweichung gründlich überlegt wurde, wobei die Frage der Übereinstimmung der beabsichtigten Regelung mit der o.a. Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 ebenfalls berücksichtigt wurde ⁽⁴⁾.

Aufgrund dieses Artikels 3, Paragraph 2, des ILO-Übereinkommens C 181 ist es nämlich möglich, von der Verpflichtung abzuweichen, eine Regelung zur Erteilung einer Lizenz oder Zulassung aufzustellen, die für die privaten Arbeitsvermittler die Bedingungen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten festlegt, "wenn diese Bedingungen in der Gesetzgebung und durch die einzelstaatlichen Praktiken anders geregelt werden".

Die Beauftragte des Ministers wurde gebeten zu rechtfertigen, ob das Nicht-Erfordernis einer vorherigen Zulassung für die privaten Arbeitsvermittler (mit Ausnahme der Leiharbeitsvermittler) mit diesem Artikel 3, Paragraph 2, des ILO-Übereinkommens C 181 vereinbar ist. Sie hat auf diese Frage wie folgt geantwortet :

"(...) au lieu d'avoir un système d'agrément préalable il fut décidé après une analyse minutieuse de la directive 2006/123/CE de le remplacer par un contrôle a posteriori afin de se conformer aux exigences des articles 43 et 49 du traité CE et à la directive 2006/123/CE. (...) D'ailleurs l'article 3.2. de la convention prévoit que l'état membre peut aussi régler les conditions d'exercice par les agences d'emploi privées de leurs activités d'une autre manière que par un agrément. C'est d'ailleurs ce qui se fait aux Pays-Bas, qui a ratifié cette convention, mais qui n'a pas de système d'agrément préalable pour les agences de placement.

⁽⁴⁾ Diesbezüglich wird der Verfasser des Vorentwurfs darauf aufmerksam gemacht, dass die o.a. Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 nicht jede Genehmigungs- oder Zulassungsregelung ausschließt. In ihrem Artikel 9 verdeutlicht sie die Bedingungen, denen eine Genehmigungs- oder Zulassungsregelung untersteht. Diese Bedingungen sind dreierlei Art :

- " a) die Genehmigungsregelungen sind für den betreffenden Dienstleistungserbringer nicht diskriminierend;
- b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt;
- c) das angestrebte Ziel kann nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden, insbesondere weil eine nachträgliche Kontrolle zu spät erfolgen würde, um wirksam zu sein".

Artikel 4, 8), definiert außerdem den Begriff "zwingende Gründe des Allgemeininteresses" aus durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs als solche anerkannten Gründen, zu denen Rechtfertigungen wie diese des Schutzes der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer gehören.

(...) (L)a question de la primauté ne se pose pas, puisque la directive ne contredit pas la convention n° 181. La directive européenne a été adoptée par tous les états membres en date du 12 décembre 2006 et elle doit dès lors être transposée dans les délais par les états membres. Le maintien d'un système d'agrément préalable pour les agences de placement n'a pas pu être justifié au regard des critères prévus par cette directive. Dès lors en vue de transposer cette directive dans les délais il fut décidé d'abandonner le système de contrôle préalable pour faire place à un système de contrôle a posteriori mieux adapté aux exigences d'un marché européen de la libre circulation des services".

2.2. Obwohl das Ausbleiben einer Zulassungsregelung in der Logik der in Artikel 3, Paragraph 2, des ILO-Übereinkommens C 181 erwähnten Abweichung denkbar ist, müssen die Bedingungen zur Ausübung der Tätigkeiten eines privaten Arbeitsvermittlers dennoch so festgelegt werden, dass alle in demselben Übereinkommen zugunsten des Arbeitnehmers vorgesehenen Garantien beachtet werden.

Der Verfasser des Vorentwurfs scheint dieses Beachtungserfordernis des ILO-Übereinkommens C 181 erfüllen zu wollen, einerseits, indem er in Artikel 14, § 1, des Vorentwurfs Vorschriften bezüglich der Ermahnung, der Inverzugsetzung, der Aussetzung und des Verbots der privaten Arbeitsvermittler und deren Dienstleistungen erlässt und, andererseits, indem er in Kapitel VII des Vorentwurfs Bestimmungen über die Kontrolle und Strafsanktionen vorsieht (Artikel 16 bis 20 des Vorentwurfs).

Es stellt sich die Frage, ob die dem privaten Arbeitsvermittler auferlegten Verpflichtungen, die im ILO-Übereinkommen C 181 zugunsten der Arbeitnehmer vorgesehen und in Kapitel III, Abschnitt I, des Vorentwurfs umgesetzt werden, mittels der in den Artikeln 14 und 16 bis 20 des Vorentwurfs vorgesehenen Ermahnungs-, Inverzugsetzungs-, Aussetzungs- und Verbotsmaßnahmen sowie Strafsanktionen ausreichend erfüllt werden können. Es kommt dem Verfasser des Vorentwurfs zu, in der Begründung nachzuweisen, dass dies allerdings der Fall ist.

3. Darüber befragt, ob die Aufrechterhaltung einer Regelung zur vorherigen Zulassung nur für die Leiharbeitsvermittler nicht eine nach dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verbotene Diskriminierung darstellt, hat die Beauftragte des Ministers folgendes geantwortet :

"(...) en vertu de ce principe il faut traiter différemment des situations différentes. Tel est le cas pour l'intérim et le placement. Dans le cadre de l'intérim, c'est l'entreprise de travail intérimaire qui est l'employeur du travailleur intérimaire et le met à la disposition d'entreprises utilisatrices afin de travailler de manière temporaire sous leur contrôle et leur direction. Alors que dans le cadre du placement l'agence de placement met en contact un employeur et un travailleur qui signent le cas échéant un contrat de travail auquel l'agence de placement ne participe pas.

Le secteur de l'intérim est un secteur sensible dans lequel un agrément préalable se justifie afin de vérifier le respect d'un certain nombre de conditions en vue de protéger au maximum le travailleur intérimaire dans une situation plus précaire."

Fraglich ist es, ob diese Erläuterungen, insofern sie auf dem prekäreren Charakter der Lage eines Leiharbeitnehmers gegenüber demjenigen, der sich an einen privaten Arbeitsvermittler wendet, beruhen, den Behandlungsunterschied zwischen den beiden Tätigkeitsformen hinsichtlich der Erfordernis einer vorhergehenden Zulassung erklären können. In seinen Erwägungsgründen gibt das Übereinkommen C 181 der Internationalen Arbeitsorganisation nämlich an, dass seine Verabschiedung sich auf die Notwendigkeit stützt, die Arbeitnehmer vor Missbräuchen zu schützen, genau so wie auch der 12. Erwägungsgrund der Richtlinie 2008/104/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit, worin steht, dass die Richtlinie einen Rahmen zum Schutz der Leiharbeitnehmer festlegt. Beide Instrumente beruhen somit auf derselben Feststellung: im Rahmen der beiden erwähnten Dienstleistungen muss der Arbeitnehmer in angemessener Weise geschützt werden

Folglich sollte der Verfasser des Vorentwurfs in der Begründung deutlicher und stichhaltiger erklären, was die vorgesehenen differenzierten Bedingungen zur Tätigkeitsausübung für die Leiharbeitsvermittler und die privaten Arbeitsvermittler aufgrund der Tätigkeit selber und nicht hinsichtlich der Lage des Arbeitnehmers rechtfertigt.

4.1. Insofern der Vorentwurf darauf abzielt, europäische Richtlinien teilweise umzusetzen, ist er dahingehend zu ergänzen, dass er auf diese Richtlinien gemäß deren Schlussbestimmungen Bezug nimmt. Den gesetzgebungstechnischen Gepflogenheiten zufolge muss diese Angabe in einem neuen Artikel 1 des Vorentwurfs stehen ⁽⁵⁾.

4.2. Zwei Entsprechungstabellen sind dem dem Parlament vorgelegten Dekretentwurf beizufügen. In der ersten Tabelle sollen gegenüber den verschiedenen Bestimmungen der genannten Richtlinien die entworfenen Bestimmungen, die sie umsetzen, angegeben werden. In der zweiten Tabelle soll die Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen des Dekretvorentwurfs und den Bestimmungen der Richtlinien verzeichnet werden.

Solche Übereinstimmungstabellen sind nämlich unentbehrlich, damit das Parlament sich mit Sachkenntnis über die Wahl der Mittel aussprechen kann, deren Durchführung ihm von der Regierung vorgeschlagen wird, und damit vermieden wird, dass die Ausübung des in Artikel 39 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und in Artikel 44, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft vorgesehenen Abänderungsrechts die Grenzen der Ermessensbefugnis überschreitet, die das europäische Recht den Mitgliedstaaten zuerkennt.

⁽⁵⁾ *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab "Technique législative", Empfehlung Nr. 94 und Formel F-4-1-2-1.

Es wäre jedoch wünschenswert gewesen, dass diese Tabellen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in den dem Befassungsschreiben beigegeführten Akten mitgeteilt worden wären ⁽⁶⁾.

Besondere Bemerkungen

Verfügender Teil

Artikel 1

1. Paragraph 2 zielt sachdienlich darauf ab, die genauen Modalitäten für die Berechnung der in dem Vorentwurf erwähnten Fristen darzulegen.

Um Auslegungsprobleme zu vermeiden und unter Berücksichtigung u.a. der Tatsache, dass in bestimmten, unter den Vorentwurf fallenden Sektoren am Samstag oder am Sonntag gearbeitet wird, wäre es angebracht, den Begriff Arbeitstag auch zu definieren.

2. In demselben Paragraphen 2 ist der am Ende von Absatz 2 stehende Verweis auf die "per Dekret oder Erlass der Regierung festgelegte (Feier)Tage" zweideutig.

Wird damit gemeint, dass die Angabe eines Feiertages in irgendwelchem Dekret oder Erlass den Begriff Feiertag im Sinne des Vorentwurfs ausweitet, so würde dies eine schwer bestimmbare Ausdehnung dieses Begriffs mit sich bringen, die außerdem der verfolgten Absicht nicht notwendig entspreche.

Bedeutet dies, dass ein Dekret die in dem untersuchten Absatz 2 aufgeführte Liste ergänzen kann, so ist der Text überflüssig und muss er ausgelassen werden.

⁽⁶⁾ Siehe den Jahresbericht des Staatsrates für das Jahr 2005-2006, insbesondere die Nrn. 15 bis 17 (www.raadvst-consetat.be/?page=about_annualreports&lang=fr); siehe auch *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlungen Nrn. 191 bis 191.2, www.raadvst-consetat.be/?page=technique_legislative&lang=fr.

Wenn die Absicht darin liegt, die Regierung speziell zu ermächtigen, diese Ergänzung vorzunehmen, so sollte die Bestimmung in diesem Sinne abgefasst werden.

Auf jeden Fall soll der Text erneut untersucht und revidiert werden, damit jede Rechtsunsicherheit vermieden wird.

Artikel 10 und 11

Die Artikel 10, § 2, und 11, § 2, des Vorentwurfs bestimmen, dass die Regierung nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialrates die Liste der Verpflichtungen erweitern kann, denen die privaten Arbeitsvermittler bzw. die Leiharbeitsvermittler nachkommen müssen. Die Verpflichtungen, die diese Vermittler einhalten müssen, sind jedoch wesentliche Elemente des Systems, das auf sie anwendbar ist. Dass die Regierung ermächtigt wird, andere Verpflichtungen als diejenigen aufzuerlegen, die in dem entworfenen Dekret vorgesehen sind, ist daher unannehmbar. Die Artikel 10, § 2, und 11, § 2, sollen deshalb ausgelassen werden.

Artikel 12

1. Statt nur die Vorschriften von Kapitel II, Abschnitt 1, zu erwähnen, wäre es wahrscheinlich sinnvoller, auf die Vorschriften von "Kapitel II, Abschnitt 1 oder ggf. Abschnitt 2" hinzuweisen.

2. Wie aus der Bemerkung zu Artikel 11 hervorgeht, können die Verpflichtungen der Leiharbeitsvermittler nicht mittels Bestimmungen der Regierung ergänzt werden. Am Ende von Artikel 12, § 1, Absatz 1, sind die Worte "oder die in Ausführung dieses Dekretes erlassenen Vorschriften, Verpflichtungen und Zulassungsbedingungen" demzufolge auszulassen.

Artikel 24 und 26

Die in den Artikeln 24 bzw. 26 des Vorentwurfs vorgesehenen Bestimmungen sollen jedesmal das Datum des Dekrets präzisieren, dessen Vorentwurf hier untersucht wird.

Artikel 35

In Artikel 35 sollte präzisiert werden, dass das Dekret an dem von der Regierung festgelegten Datum und spätestens an dem in dieser Bestimmung angegebenen Tag in Kraft treten wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
Herrn	G. KEUTGEN,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,

ANHANG

Entsprechungstabelle

<u>Bestimmungen des Entwurfs</u>	<u>Bestimmungen des Dekrets vom 18. Dezember 2006</u>
<u>Artikel 1, § 1</u> Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4 Nr. 5 bis Nr. 17 Nr. 18 = neu	<u>Artikel 1</u> frühere Nr. 1 frühere Nr. 4 frühere Nr. 2 frühere Nr. 3 frühere Nrn. 5 bis 17
<u>Artikel 1, § 2</u> neu	
<u>Artikel 1, § 3</u> neu	
<u>Artikel 2</u> <u>Absatz 1</u> Nr. 1 Nr. 2 = neu Nr. 3 <u>Absatz 2</u> Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4 gestrichen	<u>Artikel 2</u> frühere, geänderte Nr. 1 frühere Nr. 2 frühere Nr. 1 frühere Nr. 2 neu frühere Nr. 3 frühere Nrn. 4 bis 7

<u>Artikel 3</u>	früherer <u>Artikel 3</u> , aber mit geänderter Tragweite (und gestrichenem § 2)
<u>Artikel 4</u> Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4 Nr. 5	<u>Artikel 4</u> frühere Nrn. 1 und 2; früherer Art. 5, Nr. 1 frühere Nr. 3 frühere Nr. 4 frühere Nr. 5 = gestrichen frühere Nr. 6 entspricht dem früheren Artikel 5, Nr. 2
	früherer <u>Artikel 5</u> siehe Artikel 4, Nr. 1, neu und Artikel 4, Nr. 5, neu
<u>Artikel 5</u>	früherer <u>Artikel 6</u>
<u>Artikel 6</u>	früherer <u>Artikel 7</u>
<u>Artikel 7</u>	früherer <u>Artikel 8</u>
<u>Artikel 8</u>	früherer <u>Artikel 9</u>
<u>Artikel 9</u> (neu im Vergleich zu dem früheren Artikel 10: Ende Absatz 2, erster Satz von Absatz 3)	früherer <u>Artikel 10</u>
<u>Artikel 10, § 1</u> Nr. 1 bis Nr. 5 Nr. 6 bis Nr. 11 Nr. 12 Nr. 13 bis Nr. 15 Nr. 16	früherer <u>Artikel 11</u> frühere Nrn. 2 bis 6 frühere Nrn. 9 bis 14 frühere Nr. 16 frühere Nrn. 22, 24, 25 frühere Artikel 12, Absatz 1, und 13, Nr. 1
<u>Artikel 10, § 2 und § 3</u> neu	früherer Artikel 10, § 2, wird gestrichen, aber sein letzter Satz wird § 4, neu
<u>Artikel 10, § 4</u>	letzter Satz des früheren Artikels 10, § 2
<u>Artikel 11, § 1</u> Nr. 1 bis Nr. 25 Nr. 26	früherer <u>Artikel 11, § 1</u> Nr. 1 = gestrichen frühere Nrn. 2 bis 26 neu

<u>Artikel 11, § 2</u> neu	
<u>Artikel 11, § 3</u>	früherer <u>Artikel 11, § 2</u>
	frühere <u>Artikel 12 bis 16</u> : kein Äquivalent in dem Entwurf
<u>Artikel 12, § 1</u>	früherer <u>Artikel 17</u>
<u>Artikel 12, § 2</u> neu	
<u>Artikel 13</u>	früherer <u>Artikel 18</u>
<u>Artikel 14, § 1</u>	früherer <u>Artikel 17</u>
<u>Artikel 14, § 2</u> neu	
<u>Artikel 15</u> (Änderungen in Absatz 3, früherer Artikel 19, § 3)	früherer <u>Artikel 19</u>
<u>Artikel 16</u> (Nr. 1 und Nr. 3 = neu)	früherer <u>Artikel 20</u>
<u>Artikel 17</u>	früherer <u>Artikel 21</u>
<u>Artikel 18</u>	früherer <u>Artikel 22</u>
<u>Artikel 19</u>	früherer <u>Artikel 23</u>
<u>Artikel 20</u> <u>Absatz 1</u> : Nr. 1 und Nr. 2 = + frühere Nr. 1 Nr. 3 = neu Nr. 4 = frühere Nr. 2 Nr. 5 = frühere Nr. 3 Nr. 6 = neu <u>Absatz 2</u> : früherer Absatz 2	früherer <u>Artikel 24</u>
<u>Artikel 21</u>	früherer <u>Artikel 25</u>
<u>Artikel 22</u>	früherer <u>Artikel 26</u>
<u>Artikel 23</u>	früherer <u>Artikel 27</u>
<u>Artikel 24</u>	früherer <u>Artikel 28</u>
<u>Artikel 25</u> (andere Tragweite als der frühere Artikel 29)	früherer <u>Artikel 29</u>
<u>Artikel 26</u>	früherer <u>Artikel 30</u>

<u>Artikel 27</u>	früherer <u>Artikel 31</u>
<u>Artikel 28</u>	früherer <u>Artikel 32</u>
<u>Artikel 29</u> neu	
<u>Artikel 30</u>	früherer <u>Artikel 33</u>
	früherer <u>Artikel 34</u> kein Äquivalent in dem Entwurf
<u>Artikel 31</u>	früherer <u>Artikel 35</u>
<u>Artikel 32</u>	früherer <u>Artikel 36</u>
<u>Artikel 33</u>	früherer <u>Artikel 37</u> (aber das Ende des früheren Artikels 37 wird gestrichen)
<u>Artikel 34</u>	früherer <u>Artikel 38</u>
<u>Artikel 35</u>	früherer <u>Artikel 39</u>